

## Ausfertigung

# **Satzung über den Betrieb und die Nutzung der öffentlichen Parkflächen in der Gemeinde Kollmar**

---

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1, 18 und 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kollmar in ihrer Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Kollmar stellt nachfolgende Parkflächen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Diese sind im Rahmen der satzungsgemäßen Widmung straßenverkehrsrechtlich öffentlich.

- Parkplatz Neuer Weg
- Parkplatz Hafen Bielenberg
- Parkstreifen Steindeich
- Motorrad-Parkplatz Hafen Kollmar

Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Benutzung der Parkflächen besteht nicht.

### **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Die Parkflächen dienen dem Parken von Kraftfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 t für eine Dauer von maximal 24 Stunden. In begründeten Fällen kann die Gemeinde davon nach vorheriger Abstimmung eine Ausnahme zulassen. Eine Benutzung ist jedem gestattet, soweit in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen oder soweit nicht einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern oder Benutzergruppen zugeordnet sind.
2. Von der Benutzung sind solche Kraftfahrzeuge ausgeschlossen, die
  1. nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
  2. mit feuergefährlichen, explosiven oder ätzenden Chemikalien beladen sind,
  3. aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch zu einer Behinderung des zu- und abfließenden Verkehrs führen können.
  4. mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht haben
3. Ausgeschlossen von der Benutzung des Parkplatzes sind ebenfalls
  1. Anhänger
  2. Wohnwagen

3. Trailer mit und ohne Boote
4. Die für die Parkflächen durch Verkehrszeichen angeordnete Verkehrsregelung ist verbindlich einzuhalten.
5. Die Insassen des abgestellten Kraftfahrzeuges haben die Parkflächen unverzüglich unter Beachtung der erforderlichen Sorgfalt zu verlassen.
6. Das Abstellen von Wohnmobilen in der Zeit von 22.00 Uhr abends bis 6.00 Uhr morgens ist verboten.
7. Den Weisungen des von der Gemeinde Kollmar beauftragten Kontroll- und Überwachungspersonals ist Folge zu leisten.
8. Die Nutzung des Parkplatzes für die Fahrbücherei und das Schadstoffmobil ist ausdrücklich gestattet.

### **§ 3 Besondere Benutzungsregeln**

1. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten für die Parkflächen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den öffentlichen Verkehr, namentlich das Straßenverkehrsgesetz und die Straßenverkehrsordnung in den jeweils gültigen Fassungen.
2. Auf den Parkflächen ist untersagt:
  - a) Verwendung von offenem Feuer,
  - b) Betanken von Fahrzeugen,
  - c) Vornahme von Reparaturmaßnahmen und Pflegediensten an Kraftfahrzeugen,
  - d) unnötiges Laufenlassen des Motors,
  - e) sonstiges Lärmen jeder Art,
  - f) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Kraftfahrzeuges,
  - g) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren

### **§ 4 Entfernung unberechtigt abgestellter Kraftfahrzeuge**

1. Kraftfahrzeuge, die die Benutzung der Parkflächen behindern oder gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung unberechtigt benutzen, können von der Gemeinde auf Kosten des Halters entfernt werden.
2. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine der Vorschriften der §§ 2 oder 3 der Satzung kann die Gemeinde die weitere Benutzung der Parkflächen untersagen.

### **§ 5 Haftung**

1. Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt für abgestellte Fahrzeuge keine Verwahr- und Obhutspflicht,

insbesondere keine Haftung für Verlust und Beschädigung oder deren Inhalt. Sie haftet nicht für Schäden jedweder Art, die den Nutzern durch die Benutzung der Parkflächen entstehen. Sie haftet auch nicht für einen Schaden, der auf fahrlässigem Handeln eines Beschäftigten oder Beauftragten beruht.

2. Die Haftung der Parkflächenbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Benutzer der Parkflächen haften für Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung der Parkflächen entstehen.

### **§ 6 Benutzungszeiten und Benutzungsgebühren**

1. Die Parkflächen sind durchgehend geöffnet. Hiervon abweichend kann die Gemeinde bei Veranstaltungen, sonstigen Anlässen oder aus wichtigem Grund die Benutzung der Parkflächen ganz oder teilweise ausschließen.
2. Für die Benutzung werden Nutzungsentgelte erhoben. Näheres wird in einer gesonderten Entgelt- und Benutzungsordnung geregelt.

### **§ 7 Meldung von Störungen, Mängeln, Schäden**

Stellt ein Benutzer der Parkflächen Störungen, Mängel oder Schäden an den Parkflächen und den zugehörigen Einrichtungen fest, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die maximale Parkdauer von 24 Stunden überschreitet (§ 2 Abs. 1)
- b) von der Benutzung ausgeschlossene Fahrzeuge (§ 2 Abs. 2 und 5) abstellt
- c) auf den Parkflächen Feuer verwendet, Fahrzeuge betankt, repariert oder einen Pflegedienst durchführt
- d) unnötig den Motor laufen lässt, sonstiges Lärmen jeder Art verursacht
- f) Gegenstände außerhalb des Fahrzeuges lagert, Wurfsendungen verteilt oder plakatiert
- h) das Entgelt gemäß der Entgelt- und Benutzungsordnung nicht oder nicht in vollem Umfang entrichtet (fehlender Parkschein)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung über Ordnungswidrigkeiten und ihre Ahndung (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung, §§ 24, 24a des Straßenverkehrsgesetzes, § 49 der Straßenverkehrsordnung) bleiben unberührt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ist ausgefertigt am \_\_\_\_\_.

---

Klaus Meinert (Bürgermeister)

Die Satzung wurde bekannt gemacht am 15.06.2022